



Amt der Burgenländischen Landesregierung
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

Eisenstadt, 22.12.2023

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen im Burgenland (Burgenländisches Chancengleichheitsgesetz – Bgld. ChG) Zahl: VDL/L.L135-10002-33-2023 vom 30.11.2023.

Sachverhalt:

Im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention und des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes für eine selbstbestimmte und gleichwertige Lebensführung für Menschen mit Behinderungen übermitteln wir untenstehende Stellungnahme zum Entwurf für das ChG.

- zu § 1 Abs 3 Z 2 und 3:

Die Burgenländische Landesregierung hat sich zur Umsetzung der UN-BRK bekannt.

*Gemäß Artikel 1 Satz 2 der UN-BRK gehören zur Gruppe von Menschen mit Behinderungen „**Menschen, die langfristige körperliche, psychische, intellektuelle oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.**“ Der vorliegende Gesetzesentwurf erfüllt diese zentrale Vorgabe in der geltenden Fassung nicht, da Menschen mit psychischen Erkrankungen, die in Einrichtungen für psychosoziale Rehabilitation sowie Einrichtungen für Menschen mit Suchterkrankungen untergebracht sind, gemäß § 1 Abs 3 Z 2 und Z 3 vom Geltungsbereich ausdrücklich ausgeschlossen sind.*

Daher fordert der ÖZIV Burgenland, dass Z 2 und 3 entfällt.

- zu § 5 Abs 1 Z 3 und Abs 5:

Dauerhaft niedergelassene Personen mit Behinderungen (bspw. mit humanitärem Bleiberecht, denen wegen ihres schützenswerten Privat- und Familienlebens ein Aufenthaltsrecht zukommt), sind oftmals aufgrund ihrer

Biografie und ihrer Behinderungen mehrfach belastet und dadurch auf verschiedenen Ebenen armutsgefährdet. Nach dieser Bestimmung würden diese Menschen mit Behinderungen die ersten fünf Jahre keinen Zugang zu Leistungen im Rahmen dieses Gesetzes bekommen. Aus Perspektive der Menschenwürde und Armutsgefährdung ein untragbarer Zustand und nicht menschenrechtskonform iSd **Art 8 EMRK**.

Daher fordert der ÖZIV Burgenland, dass Z 3 entfällt und Abs 5 entsprechend angepasst wird; alternativ schlagen wir vor „dauerhaft niedergelassene Fremden“ durch „**dauernd aufhältige Fremde (§ 9 Abs 3 BFA-VG)**“ zu ersetzen.

Bei einem Aufenthalt mit dauernder Perspektive soll im Rahmen des Gesetzes jedenfalls ein Zugang zu den Leistungen bestehen. Ein Verweis auf § 9 Abs 3 BFA-VG macht deutlich, dass es bei der Beurteilung der Dauerhaftigkeit des Aufenthalts auf eine Abwägung unter Berücksichtigung des in Österreich geführten Privat- und Familienlebens iSd **Art 8 EMRK** ankommt. Personen mit einem humanitärem Aufenthaltsrecht nach **§ 55 AsylG 2005 oder § 41 und § 41a NAG** würden so zum Kreis der Leistungsberechtigten gehören. Mit einer Erwähnung dieser Überlegungen in den Erläuterungen wird zusätzlich Klarheit geschaffen. Sollte der Landesgesetzgeber dieser Forderung nicht nachgehen läuft er Gefahr, Betroffene faktisch von ihrem Bleiberecht auszuschließen.

- zu § 5 Abs 7, und in weiterer Folge in den §§ 28 Abs 3, § 47 Abs 3

Der ÖZIV Burgenland regt aus Überlegungen der Transparenz und der Rechtsstaatlichkeit an, den Begriff „**soziale Härte**“ und **besondere Härte** näher definieren, um den zuständigen Behörden bei der Umsetzung des Gesetzes sowie Menschen mit Behinderungen und ihren pflegenden nahen Angehörigen Klarheit, Orientierung und Transparenz hinsichtlich der Entscheidungsgrundlagen zu geben. Eine genauere Definition/Referenz/Angabe von Parametern könnte im Gesetz ausdrücklich erwähnt werden oder dies sinngemäß in den Erläuterungen zu erwähnen.

- zu § 6 Abs 6:

Wie den Erläuterungen sowie dem Vorblatt zu vorliegendem Gesetzesentwurf zu entnehmen ist, soll mit dem bgl. ChG „Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben und eine gleichberechtigte Teilhabe in der Gesellschaft ermöglichen, um Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen zu erreichen.“

Laut den Erläuterungen regelt diese Bestimmung die Verpflichtung zur Verfolgung von Ansprüchen, soweit dies nicht offensichtlich unmöglich oder unzumutbar ist.

Mit dieser auferlegten Rechtsverfolgungspflicht werden Menschen mit Behinderung ab dem 25 Lebensjahr schlechter gestellt als Menschen im gleichen Alter ohne Behinderungen, die diesen Unterhalt nicht „ein Leben lang“ einklagen müssen. Abgesehen von dieser (dem Gesetzziel zuwiderlaufenden) Schlechterstellung, werden Menschen mit Behinderung dadurch im familiären sowie existentiellen Kontext noch mehr unter Druck gesetzt: In der Praxis beobachten wir oft, dass eine Klage auf Unterhalt eine große Hemmschwelle darstellt und großen Druck auslöst und dadurch auf grundsätzlich zustehende Unterstützungsleistungen aus dem Grunde verzichtet wird.

ÖZIV Burgenland – Verband für Menschen mit Behinderungen

7000 Eisenstadt, Ruster Straße 75/4 ♦ Telefon: 02682/930 80 400

Bankverbindung: Raiffeisenbank Burgenland, IBAN: AT51 3300 0000 0091 6635, BIC: RLBBAT2E

E-Mail: office@oeziv-burgenland.at DVR: 2108106 ZVR-Nr: 056380819

Daher fordert der ÖZIV Burgenland, dass eine Verfolgung der Unterhaltsansprüche mit Vollendung des 25. Lebensjahres als unzumutbar erklärt wird.

In den Erläuterungen zu gegenständlicher Bestimmung wird erwähnt, dass die „Verfolgung von Unterhaltsansprüchen gegenüber geschiedenen Ehegatten bzw. eingetragenen Partnern nach Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft oder von titulierten Unterhaltsansprüchen grundsätzlich zumutbar ist.“ In diesem Zusammenhang verkennt der Gesetzgeber die aktuell steigenden Zahlen von (körperlicher und psychischer) Gewalt gegen Frauen. Aus dem Gefühl der Bedrohung und Abhängigkeiten insbesondere aufgrund psychosozialen Behinderungen ist gerade das Einklagen des Ehegatt*innen Unterhalts nicht zumutbar und manövriert Betroffene weiter in eine Existenz – und sonst auch bedrohende Situation. Dies erschwert es weiter für Menschen mit Behinderungen, eine partnerschaftliche Beziehung einzugehen.

Auch aus diesen Überlegungen fordert der ÖZIV Burgenland, dass eine Verfolgung der Unterhaltsansprüche mit Vollendung des 25. Lebensjahres generell als unzumutbar erklärt wird.

- zu §§ 7 Abs 3, 15 Abs 4, 19 Abs 4, 24 Abs 5, 25 Abs 4, 26 Abs 4:

Um die Transparenz und Rechtssicherheit und somit ein selbstbestimmtes Leben und eine gleichberechtigte Teilhabe für Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen, ist es unerlässlich, vorliegendes Gesetz transparent und nachvollziehbar für Betroffene zu gestalten. Menschen mit Behinderungen und ihren Angehörigen soll es möglich sein, eine Übersicht über geltende Bestimmungen zu haben, damit sie diese in ihrer Lebensplanung berücksichtigen können.

Daher fordern wir, dass der Gesetzgeber im Zusammenhang mit oben zitierter Verordnungs- & Richtlinienkompetenz der Landesregierung eine Orientierung im Sinne von Rahmenbedingungen sowie klaren Parametern in die Erläuterungen einzufügen.

Der ÖZIV Burgenland fordert daher, dass diese Orientierung/Rahmenbedingungen/Parameter aufgrund ihrer Wichtigkeit im Rahmen des parlamentarischen Prozesses festgelegt werden, damit hier keine Willkür entsteht.

- zu § 13 Abs 2:

Der ÖZIV Burgenland geht davon aus, dass hier auch psychotherapeutische Maßnahmen gemeint sind. Um hier Klarheit herzustellen, regt der ÖZIV Burgenland an, „**einschließlich psychotherapeutischer Maßnahmen**“ im Gesetzestext explizit auszusprechen.

- zu § 15 Abs 2 und Abs 4:

Eine Einschränkung auf eine Leistungsberechtigung für begünstigt Behinderte iSd § 2 BEinstG ist hier nicht nachvollziehbar. Viel eher sollte es heißen: „Menschen mit Behinderungen gemäß § 3.“ Eine Einschränkung der im § 3 bereits festgelegten persönlichen Geltungsbereiches in Bezug auf die Bestimmungen der §§ 12, 13, 16 scheint nicht gerechtfertigt.

ÖZIV Burgenland – Verband für Menschen mit Behinderungen

Daher fordert der ÖZIV Burgenland, allen Menschen mit Behinderungen eine Leistungsberechtigung zu gewähren, und nicht insbesondere Kinder, ältere Personen (Pensionisten) und Menschen mit Behinderungen die nicht arbeitsfähig sind, generell von den Leistungen auszuschließen.

- zu § 15 Abs 2 Z 8:

Der Klarheit halber regen wir an, demonstrativ Kosten für **ÖGS** sowie Kosten für **Schriftdolmetsch** aufzuzählen, um Klarheit über den Vollzug zu schaffen. Gerade die Kostenübernahme für Schriftdolmetsch wird nämlich in der Praxis oft in Frage gestellt.

- zu § 17 Abs 2:

Der ÖZIV Burgenland tritt für einen **Rechtsanspruch** für Menschen mit Behinderungen auf **Schulassistenz** (§ 19), **persönliche Assistenz** (§24) sowie **auf Angehörigenentlastung** (§26) ein. Hier keinen Rechtsanspruch zu gewähren und zu differenzieren, sehen wir als sachlich nicht gerechtfertigt an und steht im Widerspruch zu dem titulierten Ziel dieses Gesetzes.

Der ÖZIV Burgenland fordert daher Satz 2 und 3 zu streichen.

- zu § 17 Abs 3 letzter Satz:

Um einen Auszug aus einem Heim (stationären Aufenthalt) in eine eigene Wohnung zu ermöglichen, sieht es der ÖZIV Burgenland als eine notwendige Ausnahme an, bereits 6 Monate vor einem Auszug aus einer stationären Unterbringung persönliche Assistenz (§ 24) zu gewähren.

- zu § 18 Abs 2:

Im Zusammenhang zu dieser Bestimmung fordert der ÖZIV Burgenland die Frühförderung nicht auf Sinnesbeeinträchtigungen zu beschränken, sondern dem Gedanken der Chancengleichheit zu folgen und Kindern mit Behinderungen im Sinne des § 3 des vorliegenden Gesetzes die so notwendige Frühförderung zukommen zu lassen.

- zu § 21 Abs 5 Z 2:

Es sind keine Parameter für die Beantwortung der Frage, wann jemand die Anforderungen der beruflichen Eingliederung nicht erreicht hat, nicht erreichen kann, definiert. Dies ist unbedingt nachzuholen. Eine so wichtige Entscheidung für die Zukunft eines jungen Menschen sollte nämlich nicht Gefahr laufen, aus Willkür heraus entschieden zu werden.

- zu § 24 Abs 1:

Wie oben bereits erwähnt fordern wir einen Rechtsanspruch auf persönliche Assistenz und hier wäre konsequenterweise im ersten Satz „kann“ durch „ist“ zu ersetzen.

- zu § 24 Abs 1 Z 1:

Die Altersgrenzen ab Vollendung des 15. Lebensjahres bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres sind sachlich nicht gerechtfertigt. Persönliche Assistenz ist schon vor dem 15. Lebensjahr und über das 65. Lebensjahr hinaus zu gewähren (zumindest wenn persönliche Assistenz schon vor dem 65. Lebensjahr bezogen wurde). Eine Härtefallregelung ist hier einfach zu wenig.

ÖZIV Burgenland – Verband für Menschen mit Behinderungen

7000 Eisenstadt, Ruster Straße 75/4 ♦ Telefon: 02682/930 80 400

Bankverbindung: Raiffeisenbank Burgenland, IBAN: AT51 3300 0000 0091 6635, BIC: RLBBAT2E

E-Mail: office@oeziv-burgenland.at

DVR: 2108106

ZVR-Nr: 056380819

- zu § 24 Abs 3:

Aus Überlegungen der reibungslosen Alltagsbewältigung und Klarheit für die handelnden Personen empfehlen wir die Tätigkeitsabgrenzung mit einem Verweis auf §3c GuKG (Gesundheits- und Krankenpflegegesetz) zu definieren.

- zu § 28 Abs 4 sowie Abs 5 Satz 3:

Diese Bestimmung entspricht nicht der aktuellen Rechtslage und ist rechtswidrig. Am 29. Juni 2017 wurde mit dem Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz (SV-ZG), BGBl. I Nr. 125/2017, im Verfassungsrang ein **Verbot des Vermögensregress beschlossen** und verfügt, dass ein Zugriff auf das Vermögen von in stationären Pflegeeinrichtungen aufgenommenen Personen, deren Erb*innen im Rahmen der Sozialhilfe zur Abdeckung der Pflegekosten unzulässig ist und entgegenstehende landesrechtliche Bestimmungen außer Kraft gesetzt werden.

Verbot des Pflegeregresses § 330a ASVG (Verfassungsbestimmung) Ein Zugriff auf das Vermögen von in stationären Pflegeeinrichtungen aufgenommenen Personen, deren Angehörigen, Erben/Erbinnen und Geschenknehmer/inne/n im Rahmen der Sozialhilfe zur Abdeckung der Pflegekosten ist unzulässig. Diese Bestimmung ist analog auf nicht stationäre erlangte Leistungen im Rahmen dieses Gesetzes anzuwenden. Daher fordern wir die Streichung des **§ 28 Abs 4 sowie Abs 5 Satz 3** des vorliegenden Gesetzes.

- zu § 29 Abs 1:

Der ÖZIV Burgenland verweist hier auf die Ausführungen zu § 6 Abs 6. Konsequenterweise endet die Kostenersatzpflicht mit Vollendung des 25. Lebensjahres des Menschen mit Behinderungen. Kostenersatz durch Dritte ist unserer Ansicht nach auf die gesetzliche Unterhaltspflicht zu begrenzen. Menschen mit Behinderungen sind aufgrund ihres hohen Unterstützungsbedarfes schon stark an ihr Unterstützungsnetzwerk gebunden, soweit vorhanden. So wird es noch schwieriger für Menschen mit Behinderungen sich im Rahmen ihrer Privatautonomie vertraglich abzusichern. Hier greift das Gesetz unserer Ansicht nach ungerechtfertigt zu weit. Daher fordern wir eine Altersbegrenzung „bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres“ im Gesetzestext.

- zu § 34 Abs 1 Z 1-5:

In Fragen der Schulassistenz gehört die Bestimmung um ein Mitglied aus der Burgenländischen Bildungsdirektion ergänzt. Ein Verweis auf geltende Bestimmungen (bzw Richtlinien zur Schulassistenz, in denen der Entfall des Kostenbeitrages geregelt ist) erscheint hier sinnvoll, damit hier nicht einander widersprechende Gesetze geschaffen werden. Konsequenterweise wäre dieser Verweis auch in § 19 sinnvoll.

- zu § 35 Abs:

Der ÖZIV Burgenland erinnert an dieser Stelle an das Bekenntnis der Burgenländischen Landesregierung Informationen barrierefrei zur Verfügung zu stellen. Daher wird ersucht in Abs 1 das Format „Leichter Lesen“ der Klarheit halber im Gesetzestext zu ergänzen.

- zu § 42 Abs 2 Z 2 lit b):

ÖZIV Burgenland – Verband für Menschen mit Behinderungen

Um die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen mit dieser Bestimmung nicht auszuhebeln, fordert der ÖZIV Burgenland lit b) ersatzlos zu streichen. Bei einer so überschießenden „Anscheinsvollmacht“ schafft der Gesetzgeber eine der UN-BRK widersprechende Rechtslage, durch die Menschen mit Behinderungen zu beispielsweise einem Kostenersatz verpflichtet werden, ohne darüber selbst zu bestimmen, auch wenn die Betroffenen dazu in der Lage wären. In einem fallweise belasteten familiären/häuslichem Umfeld besteht die Gefahr, dass eine angespannte Situation noch weiter verstärkt wird.

- zu § 42 Abs 3:

Hinsichtlich der Formblätter regen wir an, auch das „**Leichter Lesen**“ Format im Gesetzestext zu ergänzen.

- zu § 45:

Bitte den Begriff „Rechtzeitigkeit“ genauer bestimmen. Welche Parameter sind hier maßgebend (wirtschaftliche Aspekte, Existenzgefährdenden Situationen, finanzieller Natur oder Betreuungsmangel) – wir regen an, diese zumindest in den Erläuterungen darzulegen.

- zu § 47 Abs 2:

Aus Überlegungen der Rechtsstaatlichkeit, Transparenz und sozialen Sicherheit fordern wir eine Entscheidungsfrist „von maximal 3 Monaten“ in den Gesetzestext mit aufzunehmen. Menschen mit Behinderung sollen in ihrer prekären Situation nicht auf die Entscheidung der Behörde warten müssen.

- zu § 50:

Hier ist der Umfang der Datenerhebung überschießend und sachlich nicht gerechtfertigt. Es wird gefordert, den Grundsatz der Datenminimierung klar im Gesetz festzulegen, insbesondere § 50 Abs 2 Z 1 lit d), t) sowie § 50 Abs 2 Z 4 zu streichen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung der Stellungnahme und stehen für weiterführende Gespräche gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,
Dipl. BW^{WU} Hans-Jürgen Groß, MBA, MLS
Präsident ÖZIV Burgenland